

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

27. JAHRGANG

2. MÄRZHEFT

6/73

S. 157-186

GÜNTER WENDLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!

Kriminalisten, Staatsanwälte und Richter unternahmen große Anstrengungen bei der Durchsetzung der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 3. Mai 1971 bzw. des gleichlautenden Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971. Von Anfang an wurde deutlich, daß mit diesen Dokumenten einem dringenden gesellschaftlichen Anliegen entsprochen wurde. Es besteht darin, den Schutz der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers vor Kriminalität zu gewährleisten, schnell, differenziert und wirksam auf jede Straftat zu reagieren, um damit den Kampf gegen die Kriminalität erfolgreich zu führen. Die Aufklärung aller Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen, das richtige Urteil sowie eine zügige Strafenverwirklichung — alles das sind Faktoren, die den Erfolg der Strafverfolgung wesentlich beeinflussen. Sie wirken in der Öffentlichkeit und sind Maßstäbe für die Beurteilung der Justiz- und Sicherheitsorgane als Teile der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Den Schutz unserer Gesellschaft, des Lebens und der Gesundheit unserer Bürger, der von den Werktätigen geschaffenen materiellen Werte mitzuverwirklichen ist der Klassenauftrag der Justiz- und Sicherheitsorgane. Das ist ein Beitrag zur Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe.

Die Arbeiterklasse erwartet von den in den Justiz- und Sicherheitsorganen Tätigen aber nicht nur, daß das Recht (und hier insbesondere das Strafrecht) richtig angewendet wird, sondern beurteilt auch kritisch, wie dieser Prozeß verläuft.

Richter, Staatsanwälte und Kriminalisten werden oftmals mit der in der Öffentlichkeit vertretenen Auffassung konfrontiert, daß die Reaktion auf Straftaten zu spät erfolgt. Trotz der seit Mai 1971 praktizierten Maßnahmen gibt es neben fortgeschrittenen Methoden der Strafverfolgung, die eine zügige und wirksame strafrechtliche Reaktion sichern, noch mannigfache unnötige Verzögerungen, die Unzufriedenheit und Kritik der Öffentlichkeit hervorrufen.

Es besteht daher kein Grund, selbstzufrieden die bisherigen Ergebnisse zu betrachten. Neue, weitergehende Maßnahmen sind geboten, um die staatliche Führungstätigkeit auch auf diesem Gebiet unseres gesellschaftlichen Lebens zu qualifizieren. Das verlangt klare Regelungen, aber auch ständige ideologische Auseinandersetzungen mit solchen Traditionen, die zwar unter

unseren gesellschaftlichen Bedingungen entstanden, aber inzwischen durch das Leben überholt sind und sich als hemmend erweisen. Es ist eine ständige Anforderung, die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erhöhen. Das verlangt auch, mit „liebgewordenen“ Gewohnheiten zu brechen und manche Standpunkte, z. B. auch zu den Möglichkeiten, zum Zweck und Ziel des Strafverfahrens, neu zu durchdenken.

Die Praxis hat bewiesen, daß die Leitungsdokumente vom Mai 1971 differenziertere und rationellere Maßnahmen im Prozeß der Strafverfolgung ermöglichen. Einfache Strafsachen wurden schneller und mit höherer Qualität untersucht als früher. Die Gerichte sorgten dafür, daß die Entscheidungen in kürzerer Zeit ergehen konnten.

Bei den Maßnahmen handelt es sich aber nicht nur um Zeitersparnis für die Justiz- und Sicherheitsorgane. Viele Fragen berühren die Öffentlichkeit direkt, so z. B. die richtige, von sachlichen Notwendigkeiten bestimmte Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren. Im Prozeß der Arbeit wurden einseitige, mehr von der Form als vom Ziel bestimmte Auffassungen überwunden. Es wurde geklärt, unter welchen Bedingungen diese Mitwirkung im Verfahren ein unerläßliches Erfordernis ist, wie sie rationell und damit ökonomisch vertretbar gestaltet werden kann.

In steigendem Maße setzte sich auch die Erkenntnis durch, daß die sozialistische Demokratie im Strafverfahren nicht auf den Beitrag zur Wahrheitserforschung reduziert werden darf, sondern daß — wie in der Gesellschaft überhaupt — gesellschaftliche Aktivitäten positive Veränderungen der Verhältnisse zum Ziel haben. Dabei wurde auch deutlich, daß das Ziel, Straftaten zu verhindern, entsprechend den konkreten Bedingungen mit unterschiedlichen Maßnahmen zu erreichen ist.

Ist es einerseits notwendig, mit der ganzen Breite der Maßnahmen (Gesetzlichkeitsaufsicht, kollektive Beratungen, gezielte Öffentlichkeitsarbeit u. a.) gegen bestimmte Erscheinungen der Kriminalität vorzugehen, so genügt in anderen Fällen ein straff geführtes Strafverfahren, das mit einer überzeugenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abschließt. Es war ja auch das erklärte Ziel unserer Maßnahmen, dort gesellschaftliche Kraft und Zeit zu sparen, wo die konkreten Bedingungen der Straftat, ihre Umstände und die Täterpersönlichkeit das zulassen, um konzentrierter und wirksamer gegen schwere Straftaten vorzugehen.

Dieser Prozeß der besseren Differenzierung umschloß